

Mit dem Gründungszuschuss den Schritt in die Selbstständigkeit wagen – Ansprüche, Rechte und Pflichten. Wo bekommen Sie Hilfe?

Ein Artikel der Bewerbungsberatung – Berufszentrum–Online: www.berufszentrum.de

Sein eigener Chef sein, die eigenen Ideen verwirklichen und sich den Wunsch von der Selbstständigkeit erfüllen – das ist der Traum vieler. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und ständig neuer Schreckensmeldungen über Massenentlassungen und Werksschließungen ist der Schritt in die Selbstständigkeit häufig auch gleichzeitig der Schritt aus der Arbeitslosigkeit. Der vom Staat gezahlte Gründungszuschuss erleichtert den Start, unterstützt die Existenzgründung und verringert besonders in den ersten Monaten auch die finanziellen Sorgen.

Der Gründungszuschuss – was ist das?

Zum 1. August 2006 wurden die bis dahin gültigen Förderungen in Form von Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) und Überbrückungsgeld durch ein einheitliches Förderinstrument ersetzt – den Gründungszuschuss. Er soll die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit erleichtern und gleichzeitig zur Finanzierung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Absicherung dienen.

Wer hat Anspruch auf Förderung?

Der Gründungszuschuss wird nur unter bestimmten Bedingungen bewilligt. Grundvoraussetzung ist, dass der Antragsteller arbeitslos ist. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist deshalb nicht möglich. Der Antragsteller muss nach Sozialgesetzbuch III Anspruch auf Arbeitslosengeld haben oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt sein. Bei Aufnahme der Selbstständigkeit müssen außerdem noch mindestens 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Zusätzlich muss ein Nachweis über die persönliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht werden. Dies kann in Form von unternehmerischen und fachlichen Qualifikationsnachweisen sowie Berufserfahrung oder Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Des Weiteren ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich, die die Tragfähigkeit der Existenzgründung bescheinigt. Diese Stellungnahmen erteilen unter anderem Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute, Steuerberater oder Fachverbände. Um Anspruch auf Gründungszuschuss zu haben, muss die Selbstständigkeit als Haupterwerb ausgeübt werden. Gründungen als Nebenerwerb sind nicht förderfähig. Auch Bezieher von Arbeitslosengeld II (sogenannte Hartz IV-Empfänger) haben keinen Anspruch auf Gründungszuschuss. Wollen sie sich selbstständig machen, können sie Einstiegs geld bei der Agentur für Arbeit beantragen. Der Anspruch auf Förderung entfällt auch dann, wenn der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ein weiteres Ausschlusskriterium: Liegen zwischen der Beendigung einer vorangegangenen, geförderten Selbstständigkeit und einer neu aufgenommenen Selbstständigkeit weniger als 24 Monate, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gründungszuschuss.

Wie viel und wie lange wird gezahlt?

Der Gründungszuschuss besteht aus zwei unterschiedlichen Phasen. Insgesamt wird er über einen Zeitraum von bis zu 15 Monaten gewährt.

Die erste Phase beträgt neun Monate. In ihr wird der Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes ausbezahlt. Zusätzlich erhält der Existenzgründer einen Zuschuss von 300 Euro monatlich, der ihm die freiwillige soziale Absicherung – wie beispielsweise Krankenversicherung oder Rentenversicherung - ermöglichen soll. Die zweite Phase schließt sich direkt an die erste Phase an und umfasst einen Förderzeitraum von weiteren sechs Monaten. Über diese Dauer können weiterhin 300 Euro monatlich bezogen werden, um die soziale Absicherung zu gewährleisten. Voraussetzung jedoch ist, dass der Existenzgründer eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche, unternehmerische Aktivitäten nachweisen kann.

Wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf Gründungszuschuss muss auf jeden Fall vor Aufnahme der Selbstständigkeit gestellt werden. Er ist bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Dort sind auch die entsprechenden Antragsformulare erhältlich. Mit dem ausgefüllten Antrag müssen außerdem eine Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle, eine Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau mit eingereicht werden. Auch ein Lebenslauf und der Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sind erforderlich.

Weitere Informationen, Tabellen, Grafiken und Musterbriefe erhalten Sie bei uns unter: www.berufszentrum.de/gruendungszuschuss.html

Für weitere kostenlose Bewerbungshilfen sowie Informationen zu unseren Serviceleistungen besuchen Sie uns bitte unter: www.berufszentrum.de

Unter www.bewerbungsbuero.com bieten wir Managern, Fach- und Führungskräften einen speziellen Bewerbungs- und Karriereservice an.

In unserem Diskussionsforum unter www.bewerbungsforum.com können Sie sich aktiv beteiligen und Ihre Meinungen austauschen.

Unser Internet-Shop unter www.berufszentrum.de bietet Ihnen erstklassige Bewerbungsmappen und weiteres Bewerbungsmaterial.

Berufszentrum-Online
Professioneller Bewerbungs- und Karriereservice